



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 1371/43

A-6010 Innsbruck, am 12. Juli 1989  
Landhaus  
Tel. 0512/508 Klappe 127  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Schrift	GESETZENTWURF
Z	49. GE 989
Datum:	17. JULI 1989
Verteilt	21. Juli 1989

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Rechnungshofgesetz 1948;  
Stellungnahme

*J. Stohanz*

Zu Zahl 601.115/1-V/1/89 vom 6. Juni 1989

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Rechnungshofgesetz 1948 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I:

Zu Z. 2 (§ 15 Abs. 4):

Die Wendung "auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages" sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden: "auf Verlangen der durch Landesverfassungsgesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landtages". Die Ermächtigung des Landesverfassungsgesetzgebers, die hier in Rede stehende Anzahl von Mitgliedern des Landtages festzulegen, ist im Art. 127 Abs. 7 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1988 enthalten. Die im § 15 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehene Wendung ist ebenfalls im Sinne einer Ermächtigungsnorm formuliert. Es ist jedoch nicht Aufgabe des (einfachgesetzlichen) Rechnungshofgesetzes, den Landesverfassungsgesetzgeber zur Erlassung einer bestimmten Regelung zu ermächtigen. Im Rechnungshofgesetz müßte vielmehr nur darauf abgestellt werden, daß durch Landesverfassungsgesetz die Anzahl der Mitglieder des Landtages, die eine Prüfung durch den Rechnungshof verlangen können, bestimmt ist.

Zum letzten Satz stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die hier vorgesehene Regelung über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Landesregierung zur allgemeinen Regelung im § 15 Abs. 8 erster Satz (in der Fassung des Entwurfes) steht. Nach ha. Auffassung könnte auf die Regelung über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Landesregierung im § 15 Abs. 4 letzter Satz verzichtet werden.

Zu Z. 3 (§ 15 Abs. 9):

Bezüglich der im letzten Satz des § 15 Abs. 9 vorgesehenen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichte des Rechnungshofes nach Vorlage an den Landtag sollte auch die Art und Weise der Veröffentlichung geregelt werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Berichte im Gemeindebereich nach § 18 Abs. 8 letzter Satz.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß mit der B-VG-Novelle 1988 und der im Entwurf vorliegenden Novelle zwar ein Teil der Vorschläge der Länder zur Änderung der Vorschriften über den Rechnungshof (siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 21. Juni 1988, VST-1131/58) verwirklicht wurde, daß jedoch weiterhin auf die Erfüllung auch der übrigen Forderungen gedrängt werden muß. Dabei wird nicht verkannt, daß es hiezu einer weiteren Änderung des B-VG bedarf und erst dann die entsprechenden Änderungen im Rechnungshofgesetz durchgeführt werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Procheu*